

Merkblatt zur „Verordnung zur Neuordnung der gewerbsmäßigen Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen“

- Auszugsweise – gilt seit 01.05.2000 (Pflicht seit dem 01.01.1997)

Veröffentlichung durch Bundesgesetzblatt Nr. 18/2000, Teil I vom 26.04.2000

1.)

Diese Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten von Sportbooten zur Teilnahme am Verkehr auf den Binnenschiffahrtsstraßen. Für **jedes** zu vermietende Sportboot muss vom **Wasser- und Schiffsamt ein Bootszeugnis** ausgestellt werden.

2.)

Für Sportboote mit und ohne **Antriebsmaschine** wird eine Untersuchungspflicht vorgeschrieben.

- a) Die **Fahrtauglichkeit** für untersuchungspflichtige Sportboote **mit** Antrieb wird bescheinigt:
- durch eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung der Schiffsuntersuchungskommission (SUK),
 - durch ein Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds (GL) oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
 - durch eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhanges XV der Richtlinie 94/24/EG.
- b) Die Fahrtauglichkeitsbescheinigung für Sportboote ohne Antrieb wird durch das Wasser- und Schiffsamt ausgestellt (auch i.S. Prototypen).

3.)

Für das Führen eines Sportbootes gilt die Sportbootführerscheinverordnung – Binnen mit Ausnahme der „Gastregelung“ bzw. die Binnenschifferpatentverordnung oder Rheinschifferpatentverordnung. Ausländische Befähigungszeugnisse, sowohl amtliche als auch von ausländischen Sportverbänden ausgestellte, sofern in dem Land keine amtlichen Befähigungszeugnisse vorgeschrieben sind, werden anerkannt. Verfügt der Mieter nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis, kann der Unternehmer ihm gem. § 9 der o.g. Verordnung nach erfolgter Einweisung einen sogenannten Charterschein ausstellen.

4.)

Allgemeines

- Die **Ausstellung** des Bootszeugnisses sowie dessen **Verlängerung** ist vom Unternehmer bei dem Wasser- und Schiffsamt zu stellen, in dessen Amtsbezirk das Sportboot seinen ständigen Liegeplatz hat oder sich die Betriebsstätte des Unternehmers befindet. Das Bootszeugnis wird für die Dauer des im jeweiligen Abnahmeprotokoll festgelegten Zeitraumes ausgestellt.
- **Dem Antrag** auf Erteilung oder Verlängerung des Bootszeugnisses muss bei Sportbooten **mit** Antriebsmaschine eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung gem. der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, ein gültiges Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine v. g. gültige EG-Konformitätserklärung **beigefügt** sein. **Bei Eigenbauten ist ein Foto des Fahrzeuges beizulegen.**
- Das Wasser- und Schiffsamt darf das Bootszeugnis nur für ein solches Sportboot ausstellen, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fahrtauglich ist. Als fahrtauglich gilt auch Sportboot mit der CE-Kennzeichnung gem. Artikel 10 der Richtlinie 94/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Juni 1994, wenn die erforderliche Ausrüstung an Bord ist.

- Der Unternehmer darf ein Sportboot nur vermieten, wenn es mit einem entsprechendem Kennzeichen nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (z.B. RZ-AA 111) oder einem Vermietungskennzeichen gem. der neuen Vermietungsverordnung 2000 (z.B. RZ-111-V) versehen ist.

Sollten Sie NUR ein solches Vermietungskennzeichen wünschen, ist auch nur eine Vorlage des Antrages auf ein Bootszeugnis notwendig (es ist kein Antrag auf Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens (Kleinfahrzeugkennzeichen) erforderlich).

- Der Unternehmer darf ein Sportboot nur vermieten, wenn es in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden **fahrtauglichen Zustand** ist. Nach jeder baulichen oder sonstigen Veränderung, die die Fahrtauglichkeit eines Sportbootes beeinflussen kann, ist ein neues Erlaubnisverfahren notwendig.
- Der Unternehmer darf ein Sportboot **nicht vermieten** an Personen ohne notwendige Kenntniss und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes oder infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschenden Mittel. An Kinder unter 12 Jahren, an Kinder unter 14 Jahren bei Sportbooten mit Segel und an Jugendliche unter 16 Jahren bei Sportbooten mit Antriebsmaschinen darf ebenfalls **nicht** vermietet werden. Zum Führen von Sportbooten durch Nutzer mit ausländischen Wohnsitz gelten besondere Regelungen.
- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die neue Sportbootvermietungsverordnung an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt **ausgehängt** wird. Er muss die Benutzer **vor Fahrtritt** auf den Aushang hinweisen. Ferner muss er bei Fahrtritt die Anzahl der zugelassenen Personen kontrollieren, damit der Mindestfreibord eingehalten wird. Des weiteren hat er dafür zu sorgen, dass die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung und die Mindestbesatzung an Bord ist. Er hat an der Betriebsstätte das Ein- und Aussteigen zu überwachen. Außerdem ist der Benutzer vor Fahrtritt durch den Unternehmer auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße bzw. des Schiffsverkehrs hinzuweisen. Sportboote ohne Antriebsmaschine sind **nicht** bei Nacht, unsichtigem Wetter, Hochwasser, Eisfahrr, Sturm oder aufziehendem Gewitter einzusetzen. Dieses Verhalten lässt der Unternehmer sich vertraulich zusichern (Achtung Charterschein - § 9 der Verordnung!!!). Das ausgefüllte Formular „Einweisung“ ist **vor** Fahrtritt dem Wasser- und Schiffsamt **und** der zuständigen Wasserschutzpolizeidienststelle per Fax zuzusenden. Der Vermieter hat den Mieter besonders auf § 10 der Verordnung hinzuweisen. An der Liegestelle hat das Unternehmen ein fahrbereites Boot und mindestens einen geeigneten Rettungsring bereitzuhalten.
- **Die Verwaltungsgebühren betragen für die**

a)	<i>Ausstellung des Bootszeugnisses für Boote und Segelsurfbretter</i>	29,00 €
b)	<i>Verlängerung des Bootszeugnisses</i>	13,00 €
c)	<i>Eintragung einer Änderung</i>	15,00 €
d1)	<i>Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung für nichtmotorisierte Sportboote oder Sportboote mit E-Motor bis 1 kW(**)</i>	20,00 € - 43,00 €
d2)	<i>wie d1) – jedoch Prototypenabnahme (**) (je nach Anzahl der Fahrzeuge)</i>	75,00 € - 765,00 €

Nachuntersuchung oder Sonderuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung für nichtmotorisierte Sportboote oder Sportboote mit E-Motor bis 1 kW je nach Umfang und Untersuchung

1/5 bis 5/5
der Gebühr
zu ** (d1 / d2)

Die Einzahlung der v. g. Verwaltungskosten erfolgt durch Zustellung eines Kostenbescheides und der anschl. entsprechenden Überweisung.

5.)

Verfahrenshinweise für motorisierte Sportboote:

Das Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen weist für Außenbordmotoren die höchstzulässige Antriebsleistung – unabhängig von Hersteller, Typ, Baujahr, Motornummer – aus. Es ist also möglich, mehrere Außenbordmotoren auf ein bestimmtes Fahrzeug zuzulassen. Eine entsprechende Liste über Hersteller, Typ, Baujahr, Motornummer über alle Bootsmotoren, die genutzt werden sollen, ist dem WSA Lauenburg einzureichen. Bei amtlichen Kennzeichen, die vom WSA Lauenburg ausgestellt wurden, werden die entsprechenden Bootsmotoren in den Kleinfahrzeugausweis eingetragen. Bei amtlichen Kennzeichen (außer vom WSA Lauenburg) sowie bei amtlich anerkannten Kennzeichen wird dem Bootszeugnis eine entsprechende Anlage beigelegt.

Bei Einbaumotoren wird der jeweils abgenommene Motor in das Bootszeugnis eingetragen.

Anstelle von Befähigungszeugnissen gem. der Sportbootführerscheinverordnung gibt es auch die Möglichkeit der Ausstellung von Charterscheinen durch die Unternehmer. Hierzu gelten besondere Vorschriften, die dem Unternehmer bekannt sind.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Merkblatt nur auszugsweise um Informationen bezüglich der neuen Sportbootvermietungsverordnung 2000 für die Unternehmen handelt!

Jedem Unternehmer muss diese Verordnung vorliegen!!!!

**Wasser- und Schifffahrtsamt
Lauenburg**

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Telefon +49 (0) 4153 558-348 (Herr Hinsch)
+49 (0) 4153 558-345 /-362

Telefax +49 (0) 4153 558-448

e-mail: wsa-lauenburg@wsv.bund.de



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

HINWEISE FÜR DIE SPORTSCHIFFFAHRT

Verordnung zur Neuordnung der gewerbsmäßigen Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen und zur Änderung weiterer binnenschifffahrtsrechtlicher Vorschriften (BinSchVermÄndV)

- Sportbootvermietungsverordnung 2000 -
(gilt seit 01.05.2000)

